

Fax an den
06.06.2017
Landtag von Baden-Württemberg
Verwaltung
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

0711 2063-540

Petition

**"Einsetzung eines nicht existierenden Beamten durch die Generalstaatsanwaltschaft
Karlsruhe."**

oder

**"Aufklärung zu rechtsmanipulativem rechtswidrigen Vorgehen der Generalstaatsanwaltschaft
Karlsruhe"**

Sehr geehrte Empfänger,

**zum Tätig werden der nicht existierenden Amtsperson "Erster Staatsanwalt Schwarz,
2012", verwendet von der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe, beantrage ich, dass durch den
Landtag von Baden-Württemberg die Überprüfung der Personalie der mutmaßlichen
Scheinperson "Erster Staatsanwalt Schwarz", die den beigefügten Bescheid vom 24.08.2012
(ANLAGE A01) erstellt haben soll, vorgenommen wird.**

Vom Landtag von Baden-Württemberg soll im Rahmen dieser Petition geklärt werden:

- Wie lautet der komplette Name des angeblichen "EStA Schwarz, 2012", der gemäß Anlage A01 tätig wurde?**
- Hat ein "EStA Schwarz, 2012" in 2012 eine Besoldungs-/Personalnummer gehabt?**
- Wo und mit welcher Dienstbezeichnung ist dieser "EStA Schwarz, 2012" jetzt beschäftigt?**
- Wie ist die Vita dieses "EStA Schwarz, 2012"?**
- Wo war dieser "EStA Schwarz, 2012" vor 2012 beschäftigt?**
- Wie lange war dieser "EStA Schwarz, 2012" bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe beschäftigt?**

Es geht in der Bearbeitung der Petition bei der Würdigung des Bescheides laut Anlage A01 nicht um dessen (sich als rechtswidrig erweisenden) Inhalt oder um die dortige Rechtsbehelfsbelehrung.

Es geht um die Aufdeckung der Identität einer den Bescheid verfasst habenden angeblichen Amtsperson.

Es geht um die Personalie der den Vorgang bearbeitenden Scheinperson (Phantom) "Erster Staatsanwalt Schwarz (2012)" von der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe (Seiten 1 und 3 der Anlage A01).

Wenn wir soweit sind, dass eine Generalstaatsanwaltschaft in privatem Interesse Einzelner willkürlich Amtspersonen erfindet, sind wir von einer gebotenen Rechtsstaatlichkeit sehr weit entfernt.

Alle Versuche die Identität des "EStA Schwarz, 2012" oder dessen Verbleib aufzufinden sind gescheitert. In keinem Behördenverzeichnis ist ein "EStA Schwarz, 2012" aufgeführt. Die Einlegung rechtlicher Mittel wurden und werden nach vorsätzlichem Missbrauch gesetzlicher Vorschriften (Legalitätsprinzip), allerdings verjährungshemmend, von den dafür zuständigen Stellen nicht weiter bearbeitet.

Die Installation und Verwendung von nicht existierenden Amtspersonen entspricht, alle politischen Parteien übergreifend, grundsätzlich nicht dem gängigen Rechtsempfinden und den Rechtsvorschriften in europäischen Werte- und Rechtssystemen.

Dies gilt umso mehr wenn - wie es hier zu vermuten ist - "nur" eigentumsdeliktische Straftaten aus Habgier unter möglicher Beteiligung von hochrangigen Staatsanwälten amtsmissbrauchend verdeckt, bzw. vereitelt werden sollten.

Es ist somit erforderlich den Landtag von Baden-Württemberg um die Prüfung der erfundenen und nicht nachweisbaren Scheinperson/Unperson/Phantom "EStA Schwarz 2012" von der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe zu bitten.

Hintergründe:

In einem juristisch eher unbedeutenden Fall von erwiesenem Versteigerungsbetrug wird von der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe zur Straftatvereitelung ein "Erster Staatsanwalt Schwarz" erfunden und zur Fertigung eines Bescheides (Anlage A01) installiert. Zu vermuten ist, dass hohe Spitzenbeamte möglicherweise seit Jahren am "Erfolg" von Versteigerungsbetrügereien beteiligt waren und jetzt die Aufdeckung befürchteten.

Nur bis zum Jahr 2007 gab es einen EStA Schwarz bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe. Dieser wurde im Jahr 2007 als LOStA Schwarz der Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Heidelberg. LOStA Schwarz hatte selbst die Notwendigkeit der Erstellung des Bescheids (Anlage A01) durch seine Weitergabe des Vorgangs an die ihm vorgesetzte Behörde (Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe) ausgelöst. LOStA Schwarz wird sich wohl nicht selbst geantwortet haben und dabei einen falschen Amtstitel einer vorgesetzten Behörde angenommen haben.

Dem Bescheid vom 24.08.2012 (A01) lag die Straftat eines dem LOStA Schwarz, Staatsanwaltschaft Heidelberg, weisungsverpflichteten untergebenen Staatsanwalt Dr. Feurer zugrunde. StA Dr. Feurer, Staatsanwaltschaft Heidelberg, behauptete in seinem Bescheid vom 07.08.2012, dass zwischen dem 23.07.2012 und dem 30.07.2012 mehr als 14 Tage liegen würden (!), um nur so eine zwingend gesetzlich erforderliche Frist nach § 2 VerstV für eingehalten erklären zu können.

Das beweisende amtliche Dokument reiche ich erforderlichenfalls auf Hinweis nach.

Es ist befremdlich, dass Generalstaatsanwalt Dr. Schlosser, Behördenleiter der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe, noch im Januar 2014 und vermutlich liegend (= vorsätzlich die Unwahrheit äußernd) die Personalie EStA Schwarz, 2012 als Mitarbeiter seiner Behörde schriftlich bestätigte und mitteilte, dieser sei "jetzt nicht mehr bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe tätig".

Beweise:

Mit Email vom 31.12.2013 fragte ich bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe zur Person des EStA Schwarz an, der am 24.08.2012 den Bescheid (hier Anlage A01) gefertigt hat (Anlage A05).

Mit Schreiben vom 07.01.2014 bestätigt der Leiter der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe, Generalstaatsanwalt Dr. Schlosser, mutmaßlich wahrheitswidrig die Unperson/Scheinperson/Phantom "Erster Staatsanwalt Schwarz, 2012" (Anlage A06).

Es ist somit auch ein Zweck dieser Petition zu klären, dass ein Generalstaatsanwalt ganz offensichtlich falsche Angaben macht, wobei möglicherweise nur der Schutz rein persönlicher, Straftaten vertuschen wollender, Interessen dahinter stand.

Vermutlich hat Generalstaatsanwalt Dr. Schlosser kraft seines hohen Amtes diese Falschangabe breit gestreut, sodass sogar das Justizministerium von Baden-Württemberg unter dem Justizminister der vorherigen Legislaturperiode (Stickelsberger) wahrheitswidrig verbreiten ließ, es habe in 2012 "zwei Herren Schwarz" gegeben.

Die in den Raum gestellte unbelegte Behauptung es habe in 2012 "zwei Herren Schwarz" gegeben entspricht jedoch nicht der Wahrheit und soll durch die Aufklärung zur Unperson/Scheinperson/Phantom "EStA Schwarz, 2012" aufgeklärt werden.

Eine Überprüfung zur Personalie der Unperson/Scheinperson/Phantom "EStA Schwarz, 2012" erfolgte im Gegensatz zu anderslautender Erklärung des Justizministeriums von Baden-Württemberg nicht. Es gab lediglich zwei nicht belegte, als reine Schutzbehauptung anzusehende Äußerungen von weisungsbefohlenen Mitarbeitern der betroffenen Staatsanwaltschaften unter Generalstaatsanwalt Dr. Schlosser.

Die Tatsache, dass man im Justizministerium wissen müsste, wer in den eigenen Behörden beschäftigt ist, und trotzdem an der unglaublichen These der zwei Herren Schwarz festhält, führt zu erheblichen Zweifeln an der rechtmäßigen Tätigkeit derer, die in den Jahren 2012, 2013 und 2014 für die Einhaltung von Recht und Ordnung in Baden-Württemberg verantwortlich und verpflichtet gewesen sind.

Die Nachreichung weiterer Unterlagen und Dokumente behalte ich mir ausdrücklich vor

Nachrichtliche Information, die nicht direkt den Petitionsgegenstand, aber die damit im Zusammenhang stehenden ungeheuerlichen Vorgänge tangiert:

Es haben sich aus der Erstellung des Bescheides gemäß Anlage A01 durch die frei erfundene Unperson "EStA Schwarz, 2012" zur Vertuschung der Scheinidentität sehr erhebliche weitere Rechtswidrigkeiten, Verfassungs-, Grundrechts- und Grundgesetzverletzungen ergeben.

Diese sind im Ordner "Grundrechtsverletzungen" auf der dokumentierenden Internetpublikation www.kriminelle-staatsanwaelte.de aufgeführt. Dadurch werden zur angesprochenen Angelegenheit, wenn Staatsanwälte persönlich betroffen sind, erschreckende Erkenntnisse zu der Rechtsausübungspraxis in Baden-Württemberg gewährt.

Mit freundlichen Grüßen,